



Trotz. Graffito in Düsseldorf 1956

# Antidemokratischer Geist

**A**m 17. August 1956 verkündete das Bundesverfassungsgericht das Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD). Das Urteil lautete folgendermaßen:

1. Die Kommunistische Partei Deutschlands ist verfassungswidrig.
2. Die Kommunistische Partei Deutschlands wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Kommunistische Partei Deutschlands zu schaffen oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzusetzen.
4. Das Vermögen der Kommunistischen Partei Deutschlands wird zugunsten der Bundesrepublik Deutschland zu gemeinnützigen Zwecken eingezogen.<sup>1</sup>

Der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Josef Wintrich, hielt es offenbar für erforderlich, vor der Verlesung der wesentlichen Entscheidungsgründe noch auf folgendes hinzuweisen: »Das Verfassungsgericht kann ein Verfahren nicht von sich aus einleiten. Es bedarf dazu immer des Begehrens eines Antragstellers. Den Antrag, eine Partei zu verbieten, kann die Bundesregierung stellen. Es steht in ihrem politischen Ermessen und unter ihrer ausschließlichen politischen Verantwortung, ob sie den Antrag stellen will oder soll. Ist der Antrag gestellt, dann ist das Gericht verpflichtet, darüber zu entscheiden. Das Gericht hat seine Entscheidung nach rein rechtlichen Gesichtspunkten zu treffen; daher sind ihm politische Zweckmäßigkeitserwägungen versagt. (...) Das Gericht hatte also in diesem Verfahren lediglich über die Rechtsfrage zu befinden, ob nach den Zielen und dem Verhalten der KPD der gesetzliche Tatbestand des Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz vorliegt. Es hatte zu prüfen, ob diese Ziele mit den Grundvorstellungen unserer Demokratie vereinbar sind.«<sup>2</sup>

Hintergrund hierfür war, dass dem Gericht im Vorfeld der Urteilsverkündung eine große Anzahl von Briefen zugegangen war, die die Forderung enthielten, das Verfahren einzustellen oder zu beenden. Das Gericht beeilte sich deshalb, zu betonen, dass man sich davon nicht beeinflussen lasse und »nur nach Gesetz

Vor 60 Jahren wurde die Kommunistische Partei Deutschlands verboten. Das Urteil der Verfassungsrichter lieferte die Blaupause für Repressionen gegen alle fortschrittlichen Kräfte in der BRD. **Von Ralph Dobrawa**

und Recht handle«. Ob die Standhaftigkeit gegenüber jeglicher Einflussnahme wirklich so ausgeprägt war, ist zumindest aus heutiger Sicht zu bezweifeln. So bestellte etwa Bundeskanzler Konrad Adenauer im November 1954 den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts ein, um auf die Durchführung des Verbotsverfahrens zu drängen. Noch im selben Monat bestimmte das Gericht einen Termin für den Beginn der mündlichen Verhandlung, die am 23. November 1954 ihren Auftakt nahm. Es sollten insgesamt 51 Verhandlungstage vergehen, bis das Gericht am 14. Juli 1955 die mündliche Anhörung beendete.

## Widerstand gegen Militarisierung

Der Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD war von der Bundesregierung bereits am 23. November 1951 gestellt worden. Bis zu jenem Zeitpunkt war die KPD erst sechs Jahre wieder legal tätig gewesen, nachdem sie während der Nazi Herrschaft aus der Illegalität heraus gegen das faschistische Regime gekämpft hatte. Im ersten deutschen Bundestag war noch eine Fraktion der KPD unter Führung ihres Vorsitzenden Max Reimann vertreten. Die Kommunisten hatten bei der Wahl am 14. August 1949 5,7 Prozent der Stimmen und 15 Abgeordnetensitze erhalten. 1951, in jenem Jahr also, in dem der Verbotsantrag gegen die Partei gestellt wurde, forcierte die BRD-Regierung unter Adenauer ihre Bestrebungen zur Bildung einer militärischen »Verteidigungsgemeinschaft« in Westeuropa. Die Initiative dazu ging maßgeblich von Großbritannien, den USA und Frankreich aus. Adenauers Ansinnen blieb der Öffentlichkeit nicht verborgen, und es stieß in weiten Teilen der Bevölkerung auf heftigen Widerstand. Es ist unverkennbar, dass es nicht nur einen zeitlichen, sondern auch einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem An-

trag zum Verbot der KPD und den Bestrebungen zur Wiederaufrüstung der Bundesrepublik gab.

Hinzu kam, dass sich die um 1950 in den USA unter Führung des republikanischen Senators Joseph McCarthy lancierte Kampagne gegen vermeintliche und tatsächliche Kommunisten auch auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik auswirkte. Dennoch wurde der Verbotsantrag vom Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zunächst nicht bearbeitet. Wenige Wochen vor Beginn der mündlichen Verhandlung im Herbst 1954 suchten schließlich nacheinander der Präsidentenberater und Sonderbotschafter der USA Robert D. Murphy und der US-Außenminister John Foster Dulles den Bundeskanzler in Bonn auf. Dabei wurde letzterer auch über die Bestrebungen der USA informiert, verstärkt gegen die dortige Kommunistische Partei vorzugehen. Das erwähnte Gespräch des Verfassungsgerichtspräsidenten mit Adenauer wurde unterdessen geheimgehalten. Erst später wurde erklärt, man habe dabei über »verfahrenstechnische Fragen« gesprochen. Klar ist: Die Vorgehensweise, dass eine Prozesspartei sich einseitig, allein und im geheimen mit einem Angehörigen des Spruchkörpers, trifft, der in der Sache zu entscheiden hat, liegt abseits jeder Rechtsstaatlichkeit.

Auch die im Verbotsantrag enthaltene Anschuldigung lassen aufhorchen: So wurde der KPD etwa vorgeworfen, maßgeblich an der Durchführung einer am 24. April 1951 von der Bundesregierung verbotenen Volksbefragung gegen die Remilitarisierung der Bundesrepublik beteiligt gewesen zu sein. Die Unterstützung für die Aktion war enorm: Wie aus einem Bericht der Informationsstelle Militarisierung (IMI) vom 9. November 2015 hervorgeht, sprachen sich bis März 1952 von 6.267.302 befragten Bürgern 5.917.683 (also 94,41 Prozent) gegen jegliche Wiederaufrüstung aus. Der organisierende Ausschuss registrierte innerhalb von zwölf Monaten

8.781 polizeiliche Einsätze gegen die Volksbefragungsaktionen, im Zuge derer 7.331 Helfer verhaftet und mehr als 1.000 Gerichtsverfahren eingeleitet wurden.<sup>3</sup>

## Gefälscht und entstellt

Die Bundesregierung hatte zur Begründung ihres Antrages nur auf offizielle Dokumente Bezug genommen. Lediglich bei fünf von ihnen handelte es sich um solche der KPD, während die anderen angegebenen 23 Schriftstücke sich ausschließlich auf eine »außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes tätige Partei, nämlich die SED, oder auf die überhaupt nicht zur Diskussion stehende innere Ordnung der DDR bezogen.«<sup>4</sup>

Einer der Prozessvertreter der KPD, Rechtsanwalt Friedrich Karl Kaul, stellte dies bei einer öffentlichen Anhörung zur Problematik des KPD-Verbotes am 5. Juni 1971 in Duisburg klar. Er erklärte außerdem: »Darüber hinaus aber nahm es die Bundesregierung mit der Wortechtheit der von ihr aus den Dokumenten zitierten Stellen keineswegs sonderlich genau, um es klar und deutlich festzustellen. Die aus den Dokumenten entnommenen Zitate waren zum großen Teil verfälscht oder dadurch, dass sie aus dem Zusammenhang gerissen waren, in ihrem Sinngehalt entstellt.«<sup>5</sup>

Die KPD trat dieser Verfahrensweise mit Nachdruck entgegen und verwies darauf, dass »diese Methode der Diffamierung des politischen Gegners durch verfälschte Wiedergabe von Dokumenten« nicht neu sei. Hinzu kamen bereits im Vorverfahren zahlreiche Rechtsverstöße. So beklagte die Partei unter anderem, dass ihr niemals ein Verzeichnis jener Materialien ausgehändigt worden sei, die auf Anordnung des Bundesverfassungsgerichts in den Räumen des Parteivorstandes und der Landesleitungen der KPD beschlagnahmt worden waren.<sup>6</sup>

Obleich laut Gesetz allen Beteiligten des Verfahrens Akteneinsicht hätte gewährt werden müssen, wurde dieses Recht der KPD mehr als ein Jahr lang vorenthalten. Die sichergestellten Unterlagen konnten ausschließlich von der Bundesregierung und dem Gericht gesichtet werden. Friedrich Karl Kaul wies ebenfalls auf die erwähnte Korrespondenz zwischen Gericht und Bundesregierung hin: »Im Widerspruch zu eben dieser Bestimmung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes wurden vom Bundesverfassungsgericht Geheimakten angelegt, in denen unter anderem eine Korrespondenz des Gerichts mit der das Verbot beantragenden Bundesregierung über den Verfahrensstand abgehört und damit der KPD vorenthalten wurde. In den bereits größten Teil dieser Geheimakten wurde der KPD auch nach Beginn der mündlichen Verhandlung niemals Einsichtnahme gewährt. Im Widerspruch zu Paragraph 29 Bundesverfassungsgerichtsgesetz über die Pflicht zur Benachrichtigung aller Beteiligten von allen Beweisternen und über deren Recht auf Teilnahme an jeder Beweisaufnahme wurde im Hauptquartier des amerikanischen Geheimdienstes in Frankfurt am Main ein amerikanischer Agent als Zeuge vernommen und das Protokoll darüber vor der KPD geheimgehalten, den Organen der Bundesregierung aber übergeben.«<sup>7</sup>

Der durch das Gericht zum Berichterstatter bestellte Verfassungsrichter Erwin Stein, der für diese Aktivitäten verantwortlich war, wurde daraufhin von der KPD wegen Befangenheit abgelehnt. Diesem Antrag gab das Gericht erwartungsgemäß nicht statt, behauptete stattdessen, dass die Aktivitäten des Berichterstatters aufgrund eines Gerichtsbeschlusses erfolgt seien. Nachdem von der KPD erzwungen wurde, den entsprechenden Beschluss vorzulegen, zeigte sich, dass der entscheidende Satz, der das Vorgehen des abgelehnten Richters billigen sollte, offensichtlich nachträglich hinzugefügt worden war.

### »Ungesetzliche Willkür«

Die KPD gab daraufhin folgende Prozessklärung ab: »Die Begründung der Zurückweisung des gegen Dr. Stein gerichteten Ablehnungsantrages hat zwei Tatsachen erhellt: Erstens: Es sind mit Billigung des Senats in diesem Verfahren Geheimakten geführt worden, die zumindest einem der Bundesregierung unterstellten Verwaltungsorgan zugänglich gemacht wurden. Zweitens: Der Senat hat im Interesse der Verteidigung dieser gesetzeswidrigen Maßnahme aus anderen Quellen als dem in dieser Hinsicht unmissverständlichen Gesetz Recht geschöpft. Stellt die erste Tatsache, nämlich die Führung von Geheimakten einen mit der Rechtsordnung unvereinbaren Zustand dar, so hat die zweite Tatsache, dass die für dieses Verfahren eindeutig festgelegten Rechtsnormen ersetzt sind durch »richterlich geschöpfte Rechtsgedanken« (um nicht »ungesetzliche Willkür« zu sagen) eine verzweifelte Ähnlichkeit mit dem Zustand, der nach dem Glauben der Prozessvertreter der KPD mit dem 8. Mai 1945 in deutschen Landen sein Ende erreicht zu haben schien ...«<sup>8</sup>

Die Art der Beweisaufnahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde von der KPD ebenfalls heftig kritisiert. Am 18. Verhandlungstag führte Rechtsanwalt Kaul in einer für die Partei abgegebenen Erklärung aus: »Die ersten drei Tage der Beweisaufnahme haben ergeben, dass die Bundesregierung, obwohl sie in diesem Verfahren nichts anderes als eine von zwei Prozessparteien ist, das von ihr von Anfang an erstrebte Ziel erreicht hat, das Gesicht dieses Verfahrens allein zu bestimmen ...«<sup>9</sup> Dabei setzte er sich ausführlich mit den Argumenten der Bundesregierung auseinander.

»Die KPD will die Ordnung der DDR gewaltsam auf die Bundesrepublik übertragen, und hinter ihr stehen der Parteiparat der Sozialistischen Einheitspartei und die Machthaber der Sowjetischen Besatzungszone – so sagt es Herr Ritter von Lex, der Leiter der Prozessvertretung der Bundesregierung. Als aber die KPD die Frage stellte, wie die Bundesregierung dazu steht, dass von den verschiedensten Regierungsstellen der Bundesrepublik Organisationen gefördert und unterstützt werden, die das Ziel haben, gemeingefährliche Verbrechen und andere Verbrechen auf dem Gebiet der DDR zum Zwecke des Terrors und der Provozierung von Kriegen zu begehen, da schwiegen die so beredten Vertreter



Schaulust: Passanten und Anwohner beobachten, wie die Staatsmacht am 17.8.1956 die Zentrale des KPD-Parteivorstands und der Redaktion der Parteizeitung *Freies Volk* in der Düsseldorfer Ackerstraße besetzt

der Bundesregierung. Als wir, die Prozessvertreter der KPD die Frage stellten, ob sie uns umgekehrt einen einzigen Fall nennen könnten, in dem irgendeine Person von Ost nach West geschickt war mit dem Auftrage, Brandstiftung, Sprengstoffdelikte, Verkehrsdelikte oder Sabotageakte zu begehen, da schwiegen die so beredten Vertreter der Bundesregierung.

Die KPD diffamiert die Bundesregierung, weil sie ihr vorwirft, eine Politik des nationalen Verrates zu betreiben – so sagten es die Vertreter der Bundesregierung. Als aber die KPD beantragte, Beweise über die Politik der Pariser Verträge zu erheben, und nachweisen wollte, dass diese Politik den nationalen Interessen des Volkes und dem grundgesetzlichen Verbot auf Wiedervereinigung und Freiheit widerspricht, da widersetzten sich die Vertreter der Bundesregierung dieser Beweisaufnahme.

Die KPD diffamiert die Bundesregierung, weil die ihr vorwirft, Faschismus und Militarismus zu fördern – so sagten die Vertreter der Bundesregierung. Als aber die Vertreter der Kommunistischen Partei beantragten, Beweise darüber zu erheben, dass faschistische und militaristische Organisationen und dementsprechende Umtriebe durch die Bundesregierung nicht nur geduldet, sondern gefördert werden, da widersetzten sich die Vertreter der Bundesregierung dieser Beweisaufnahme. (...)«<sup>10</sup>

Ungeachtet all der Bemühungen der Prozessvertreter der KPD, zu widerlegen, dass es sich bei der Partei um eine verfassungswidrige handelt, kam das Gericht zu dem eingangs zitierten Urteil. Es vertrat in seiner Begründung die Auffassung, dass die weiteren angebotenen Beweise beider Prozessparteien nicht mehr erforderlich gewesen seien, da sie für die Entscheidung des Gerichts nicht erheblich gewesen wären. Ebenso wurde abgelehnt, wieder in die mündliche Verhandlung einzutreten, nachdem diese bereits geschlossen war. In der Urteilsbegründung finden sich darüber hinaus mehr als 50 Zitate, »die in der mündlichen Verhandlung von jeder Verlesung und Erörterung ausgeschlossen waren. Darüber hinaus wurden Zitate aus elf Schriften bzw. Büchern als Beweisunterlagen angeführt, die überhaupt nicht zur Verhandlung zugelassen worden waren.«<sup>11</sup> Ein Nachweis der Verfassungswidrigkeit der KPD wurde mit dem Urteil nicht erbracht.

Das Gericht folgte in weiten Teilen den Thesen der Bundesregierung, die sich mit dem Verbot der KPD eines unliebsamen Gegners entledigen wollte. Auch dazu musste die Behauptung

einer angeblichen Bedrohung aus dem Osten herhalten, die vor allem Adenauer immer wieder hervorhob.

### Verfolgung Andersdenkender

Unabhängig davon, dass 1968 die Neukonstituierung als Deutsche Kommunistische Partei erfolgte, besteht das KPD-Verbot bis heute. Auch die antidemokratische Geisteshaltung, die dazu führte, war auch nach der Wiedenzulassung einer kommunistischen Partei in Deutschland nicht überwunden. In den 70er Jahren wurden auf Grundlage des von der Regierung Willy Brandt (SPD) verabschiedeten »Radikalerlasses« Kommunisten und fortschrittliche Demokraten aus dem Staatsdienst gedrängt. Bundesweit wurden insgesamt 1,4 Millionen Personen überprüft. Etwa 1.100 davon durften nicht in den öffentlichen Dienst eintreten bzw. verloren ihre Stelle. Insgesamt 11.000 Verfahren wurden eingeleitet. Allein innerhalb der Berufsgruppe der Lehrer gab es 2.200 Disziplinarverfahren und 265 Entlassungen. Betroffen waren jedoch auch Bahnbedienstete oder Schornsteinfeger.

Bereits in den 1950er und 60er Jahren wurden zahlreiche Kommunisten wegen angeblicher Zuwiderhandlungen gegen das KPD-Verbot strafrechtlich verfolgt, unter anderem wegen des Vorwurfs der Bildung einer kriminellen Vereinigung und der Geheimbündelei. In jener Zeit waren linke Gewerkschafter, Antimilitaristen und weitere fortschrittliche Kräfte abseits des kommunistischen Spektrums ebenfalls von der Repressionspolitik der Bundesregierung betroffen. In einer Studie zur Berufsverbotspraxis des Rechtsprofessors Alexander von Brünneck stellte dieser fest: »Nach dem Verbot wurden Kommunisten auch wegen ihrer Arbeit für die Partei vor 1956 bestraft. Allein bis zum 31. August 1959 ergingen 60 derartige Verurteilungen; 84 Verfahren, in denen § 90a Absatz 3 StGB (damals »verfassungsfeindliche Vereinigung«, R. D.) eine Rolle spielte, waren zu diesem Zeitpunkt noch anhängig. In einem Grundsatzurteil führte der BGH aus, dass § 90a Absatz 3 StGB die Strafbarkeit für die Zeit vor dem Parteiverbot nicht aufhebe, sondern nur ein Verfolgungshindernis bis zum Verbot begründe. Damit war der Weg frei, um ehemalige Bundestags-, Landtags- und Kreistagsabgeordnete, Redakteure an kommunistischen Tageszeitungen, Geschäftsführer und Gesellschafter von Verlagen und Druckereien der KPD aufgrund des § 90a StGB zu verurteilen.«<sup>12</sup>

Durch diese Praxis wurde gegen das »Rückwirkungsverbot«, welches in Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes verankert ist, verstoßen. Die »Initiativgruppe für die Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges« kämpft bereits seit Jahrzehnten für die Aufhebung des KPD-Verbots und die Folgeentscheidungen der politischen Strafkammern sowie für die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer. Mehrfach wandte sie sich deshalb bereits an den Deutschen Bundestag, damit dort die notwendigen rechtlichen Initiativen auf den Weg gebracht werden. Zuletzt erfolgte das mit einer Initiative an den 18. Deutschen Bundestag, der sich zahlreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens anschlossen, darunter vor allem auch viele Juristen und Betroffene der politischen Strafverfolgung der 1950er Jahre. Auch diese Eingabe wurde am 22. Mai 2014 durch den Petitionsausschuss abgelehnt unter Hinweis darauf, dass eine Überprüfung des Verbotsurteils mit dem Ziel der Aufhebung »wegen der Dreiteilung der Staatsgewalt und der Unabhängigkeit der Richter nicht möglich« sei.

### Anmerkungen

- 1 Gerd Pfeiffer/Hans-Georg Strickert (Hrsg.): Das Verbot der KPD. Urteil des Bundesverfassungsgerichts – 1. Senat – vom 17. August 1956. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe 1956, S. 582
- 2 ebenda, Seite 583
- 3 Arno Neuber: »Der Kampf gegen die Remilitarisierung der BRD. 1955 – Jahr der Entscheidungen«. <http://www.imi-online.de/2015/11/09/der-kampf-gegen-die-remilitarisierung-der-brd/>
- 4 Ralph Dobrawa/Friedrich Karl und Kaul: ... ist zu exekutieren. ein Steckbrief der deutschen Klassenjustiz. Verlag Neues Leben, Berlin 2006, S. 93
- 5 ebenda
- 6 ebenda
- 7 Urteil: KPD-Verbot aufheben. Politisches und Rechtliches zum Verbot der KPD. Pahl-Rugenstein, Köln 1971
- 8 ... ist zu exekutieren, a. a. O., S. 95
- 9 KPD-Verbot aufheben, a. a. O., S. 29f.
- 10 ebenda, S. 31
- 11 ebenda, S. 34
- 12 Alexander von Brünneck: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik 1949–1968. Suhrkamp, Frankfurt am Main 1979, S. 149

■ Ralph Dobrawa schrieb an dieser Stele am 27.11.2015 über den Beginn des Majdanek-Prozesses in Düsseldorf vor 40 Jahren.

### Lesen Sie morgen auf den iW-Themaseiten:

## Zum Verbot der Aktion »Frohe Ferien für alle Kinder«

Von Burga Kalinowski